



Betriebsausschuss		öffentlich		
am 02.12.2014		Vorlagen-Nr.: FB 3/081/2014		
Nr. 3 der TO				
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum:		29.10.2014
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Betriebsausschuss	02.12.2014		Vorberatung	

Beratungsgegenstand:

Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren
hier: Neuerlass

I. Beschlussvorschlag:

Dem Rat wird empfohlen, die Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren zu erlassen.

II. Rechtsgrundlage:

§ 7 GO NRW, §§ 2, 4, 6 und 7 KAG NRW, Zuständigkeitsregelung des Rates

III. Sachverhalt:

Die Verwaltung hat die Gebühren für die Klärschlamm Entsorgung sowie die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für 2015 neu kalkuliert. Die in dem vorgeschlagenen Satzungsentwurf enthaltenen Gebührensätze basieren auf den in der Anlage beigefügten Kalkulationen Gebührenhaushalt Stadtentwässerung und Gebührenhaushalt Klärschlamm Entsorgung.

A) Gebührenkalkulation Stadtentwässerung 2015

Die PricewaterhouseCoopers AG hat die Gebührenkalkulation 2015 erstellt. Im Rahmen der Kalkulation wurde eine kalkulatorische Gesamtverzinsung in Höhe von 6,3 % eingerechnet. Der gewählte Zinssatz liegt 0,3 % unter dem für 2015 höchstzulässigen kalkulatorischen Zinssatz in Höhe von 6,6 %.

Die Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser stellen sich auf dieser Grundlage für das Jahr 2015 wie folgt dar:

Veränderung
zum Vorjahr

Schmutzwassergebühr Vollanschluss

2,60 € + 0,07 €

Niederschlagswassergebühr
Straßenentwässerungsgebühr Vollanschluss

Grundstücksentwässerung Vollanschluss
0,88 € + 0,02 €

Bei der Gebührenkalkulation für Schmutz- und Niederschlagswasser sind die voraussichtlichen Aufwendungen für 2015 und die Gebührenüberschüsse aus der Nachkalkulation 2013 berücksichtigt worden. Die Gebührenerhöhungen resultieren größtenteils aus Mehraufwendungen bei den Fremdleistungen. Hier sind für die Jahre 2015 bis 2019 umfangreiche Kanalreparaturarbeiten im Bereich Lüdinghausen-West (rd. 250.000 € jährlich) geplant. Jährlich 200.000 € sind für die Mischwasserkanaluntersuchung (Reinigung und TV-Inspektion) zur Einhaltung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser 2013 berücksichtigt worden. Geplant ist auch die Erstellung eines Versiegelungskatasters (rd. 61.000 €), das unter anderem als Grundlage für eine Kanalnetzberechnung (rd. 60.000 €) zur Ermittlung der Überflutungsflächen bei Starkregenereignissen dient.

Bezüglich der detaillierten Ermittlung der o. g. Gebührensätze wird auf die als Anlage 1) beigefügte Berechnung mit Erläuterungen verwiesen.

Weitere inhaltliche Einzelheiten wird ein Vertreter der PricewaterhouseCoopers AG in der Sitzung vorstellen.

B) Klärschlamm Entsorgung

Die Gebühren für die Klärschlamm Entsorgung stellen sich für das Jahr 2015 wie folgt dar:

Gebühr je Anfahrt	159,11 €
Gebühr je cbm	7,28 €

Bei einer durchschnittlichen Abfuhrmenge von 4 cbm ergeben sich folgende Gebühren:

		<u>Veränderung zum Vorjahr</u>
Gebühr je Anfahrt	159,11 €	- 4,43 €
4 cbm Klärschlamm	<u>29,12 €</u>	- 1,56 €
Gesamtgebühr	188,25 €	- 5,99 €

Gebührenmindernd ist ein Überschuss aus dem Jahr 2013 berücksichtigt worden. Eine Kostenreduzierung aufgrund der bedarfsgerechten Abfuhr ist zu erwarten. Weitere Einzelheiten können der als Anlage 2) beigefügten Gebührenkalkulation entnommen werden.

Die o. g. Gebühren sind in den als Anlage 3) beigefügten Satzungsentwurf eingearbeitet worden.

C) Sonstige Satzungsänderungen

Ein Vergleich der bisherigen Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren mit der vom nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebund herausgegebenen Mustersatzung führt zusätzlich zu folgenden Änderungen:

Bisherige Satzung	Satzungsentwurf	Erläuterungen
§ 4 Abs. 3 letzter Satz Hat der Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres	§ 4 Abs. 3 letzter Satz Hat der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert , so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres	Diese Formulierung dient zur Klarstellung.

geschätzt.	geschätzt.	
<p>§ 4 Abs. 4 Satz 3 Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet).</p>	<p>§ 4 Abs. 4 Satz 3 Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet).</p>	<p>Diese Formulierung dient zur Klarstellung.</p>
<p>§ 4 Abs. 5 Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Abwassermesser oder Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Abwassermesser oder Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Abwassermessers oder Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu</p>	<p>§ 4 Abs. 5 Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute und ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen.</p> <p>Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion</p>	<p>Diese Formulierung dient zur Klarstellung und besseren Umsetzbarkeit.</p>

<p>führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.</p>	<p>der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.</p> <p>Nr. 2: Wasserzähler Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i. V. m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.</p> <p>Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen</p>	
--	---	--

	<p>sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.</p> <p>Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.</p>	
<p>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Grundlage der Gebührenrechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder – auch mit Ökopflaster – befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche</p>	<p>§ 5 Abs. 1 Satz 1 Grundlage der Gebührenrechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder – auch mit Ökopflaster – befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die</p>	

Abwasseranlage gelangen kann.	gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.	
<p>§ 5 Abs. 2 Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der Stadt einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht überhaupt nicht nach oder liegen für sein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche von der Stadt geschätzt.</p>	<p>§ 5 Abs. 2 Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Die Stadt erstellt durch eine Überfliegung des Gemeindegebietes Luftbilder von den Grundstücken. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw.</p>	<p>Für die Erstellung und Umsetzung des Versiegelungskatasters auf Basis der Luftbildern ist die Anpassung der Satzungsregelung zwingend erforderlich.</p>

	<p>überbaute) und/oder befestigte Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührensschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.</p>	
<p>§ 8 Abs. 2 Die Abrechnung der Gebühren erfolgt einmal jährlich. Ist eine Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Zahlungen bzw. Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe.</p>	<p>§ 8 Abs. 2 Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Gemeinde hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.</p> <p>§ 8 Abs 3 Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von ¼ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Abwassergebühr. Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.</p>	<p>Satzungsänderung dient zur Klarstellung und besseren Umsetzbarkeit.</p>

IV. Finanzielle Auswirkungen:

- Fehlanzeige -

Anlagen:

Berechnung der Abwassergebühren (Anlage 1)

Kalkulation der Gebühren für die Klärschlammmentsorgung (Anlage 2)

Entwurf der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren
(Anlage 3)